

Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Minderjährigen (z.B. Praktikanten) unter 18 Jahren unterliegt außer der BioStoffV auch dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Sind sie noch vollzeitschulpflichtig, dürfen sie keiner höheren Infektionsgefährdung als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sein. Dies wird angenommen, wenn sie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen wurden (Händehygiene, kein direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, kein Helfen beim Toilettengang, kein Erbrochenes aufwischen oder Wunden versorgen, Körperkontakt möglichst meiden. Sie dürfen mit den Kindern basteln oder spielen und in der Küche oder bei der Essensausgabe mithelfen).

Werden die Beschäftigungsbeschränkungen eingehalten, muss der Arbeitgeber keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot veranlassen.

Bricht in der Einrichtung eine Krankheit aus, gegen die ein minderjähriger Beschäftigter keinen Impfschutz besitzt, hat der Arbeitgeber ihm gegenüber ein sofortiges Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Unterliegen die Minderjährigen nicht mehr der Vollzeitschulpflicht, dürfen sie wie eine Vollkraft eingesetzt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und sie dabei unter Aufsicht eines Fachkundigen stehen. Hier ist vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot nach ArbMedVV zu veranlassen, wenn die Tätigkeiten regelmäßig ausgeübt werden.

Dieses Kriterium trifft bei einem schulisch organisierten Kurzpraktikum in der Regel nicht zu. Bei einem länger dauernden Praktikum hängt die Notwendigkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot von der Gefährdungsbeurteilung ab.

Hierbei sind u.a. Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren, sowie Erfahrungen über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von dem für sie zuständigen Gewerbeaufsichtsamt.

Quelle: StMAS, Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de